

KVB 80684 München

Vorstand

An alle Haus- und Fachärzte in Bayern sowie
alle Poolärzte des Bereitschaftsdienstes in Bay-
ern

13.05.2020

Allgemeinverfügung Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I und von Verdachtspersonen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat am 07. Mai 2020 unter dem Aktenzeichen: G54e-G8390-2020/1277-1 die Allgemeinverfügung zur „Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I und von Verdachtspersonen“ erlassen.

Unabhängig davon, dass wir Testungen von Patienten mit Krankheitssymptomen auf COVID-19 aus medizinischer Sicht für sinnvoll halten, sehen wir das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient durch die administrative Rolle, die Ihnen als Vertragsärzte durch die Allgemeinverfügung zugewiesen wird, als beeinträchtigt an.

Die Allgemeinverfügung ist trotz unserer gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege geäußerten Bedenken indessen bereits in Kraft getreten und gilt **nach derzeitigem Stand bis zum Ablauf des 30. Juni 2020**. Sie regelt, dass nun zusätzlich die vorübergehende häusliche Isolation von Verdachtspersonen für den Zeitraum von fünf Tagen nach Testung angeordnet wird.

Als „**Verdachtspersonen**“ gelten gemäß Ziffer 1.2 der Allgemeinverfügung Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Behandlung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben. Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach der

Datenschutzhinweis: Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.kvb.de/datenschutz.

Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung in Isolation begeben.

Kontaktpersonen der Kategorie I, denen dies vom Gesundheitsamt aufgrund ihres engen Kontakts zu einem bestätigten COVID-19-Fall nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts mitgeteilt wurde, werden weiterhin nur durch das Gesundheitsamt betreut.

Für Vertragsärzte, die mögliche **Verdachtspersonen testen oder beraten**, gilt Folgendes:

➤ **Sofern Sie selbst eine Testung auf SARS-CoV-2 vornehmen:**

Wenn Sie im Rahmen eines Hausbesuchs oder in der Praxis eine Testung vornehmen, so haben Sie die Verdachtsperson bei der Testentnahme über die Verpflichtung zur Isolation schriftlich oder elektronisch (durch Übermittlung des Textes der Allgemeinverfügung (Ziffern 1 bis 8) und der ergänzenden Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege) zu informieren. Sobald Sie den Test durchgeführt haben, ist der Patient verpflichtet, sich unverzüglich in Isolation zu begeben.

Wir bitten Sie, hierbei das Ankreuzblatt „COVID-19 - Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)“ auszufüllen und dem Patienten auszuhändigen.

Bei Verdachtspersonen endet die häusliche Isolation mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses, spätestens jedoch mit Ablauf des fünften Tages nach dem Tag der Testung.

➤ **Sofern Sie Personen mit Erkrankungszeichen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, beraten, aber selbst keine Testung vornehmen:**

Wenn Sie die Testung nicht selbst vornehmen, aber den Patienten vor der Testung beraten, haben Sie den Patienten schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Isolation zu informieren. Wir empfehlen Ihnen, dem Patienten den Text der Allgemeinverfügung (Ziffern 1 bis 8) sowie die ergänzenden Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege auszuhändigen oder elektronisch zu übermitteln.

Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung gemäß Ziffer 2.1.2 der Allgemeinverfügung in

Isolation begeben. Nach unserem Verständnis tritt somit die Isolation nicht nach der ärztlichen Beratung ein, sondern erst und unmittelbar nachdem sich der Patient der Testung unterzogen hat.

Bitte beachten Sie, dass unabhängig von der Information über die Verpflichtung zur Isolation die Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung weiterhin erst für den Fall vorgesehen ist, dass der Patient Krankheitssymptome aufweist, die eine Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit nicht mehr ermöglichen.

Sie haben Fragen? Kontaktieren Sie gerne die KVB-Servicetelefonie unter der Telefonnummer 089 / 57093 - 40600.

Freundliche Grüße

Ihre KVB

Anlage

- **Allgemeinverfügung**
- **Ergänzende Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Allgemeinverfügung**
- **Ankreuzblatt „COVID-19 - Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)“**